



Aktuelles Thema: Versammlungsrecht

Versammlungsrecht und die Grenzen der Meinungsfreiheit

I. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

Art. 8 GG - Versammlungsfreiheit

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

„Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess und Willensbildungsprozess teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens.“
(BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 - BVerfGE 69, 315 ff - Brokdorf-Beschluss)

Die Versammlungsfreiheit umfasst das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Ort, Zeitpunkt sowie Art (Demonstration, Aufzug, Kundgebung, Mahnwache u.a.) und Inhalt (Meinungs- bzw. Äußerungsgehalt) einer Versammlung. Beschränkungen sind nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig (BVerfG a.a.O.).

II. Einfachgesetzliche Umsetzung

Nach § 14 VersammlG ist der Veranstalter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel verpflichtet, diese spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung bei der Versammlungsbehörde **anzumelden**.

Die Anmeldung zielt nicht auf eine Erlaubniserteilung durch die Behörde. **Eine Versammlungserlaubnis sieht das Gesetz nicht vor**. Die Versammlungsbehörde kann aber unter bestimmten Voraussetzungen ein **Verbot** oder **beschränkende Maßnahmen** gegen die Versammlung erlassen:

§ 15 VersammlG

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung ... verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung ... unmittelbar gefährdet ist.

Zentrale Frage bei Meinungsäußerungen:

Wann gefährdet der Aussagegehalt einer Versammlung unmittelbar die öffentliche Sicherheit oder Ordnung mit der Folge, dass bestimmte Aussagen (Versammlungsmotto, Redebeiträge, Parolen usw.) oder sogar die ganze Versammlung untersagt werden kann?

Versammlungsfreiheit ist die Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe. Dementsprechend sind kollektive Meinungsäußerungen im Rahmen einer Versammlung von der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) in gleicher Weise geschützt, wie die Meinungsäußerung eines Einzelnen.

Bundesverfassungsgericht:

„Der Inhalt von Meinungsäußerungen, der im Rahmen des Art. 5 GG nicht unterbunden werden darf, kann auch nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen herangezogen werden, die das Grundrecht des Art. 8 GG beschränken.“

(BVerfG, Beschluss vom 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04 -, juris Rn. 21)

Art. 5 GG - Meinungsfreiheit

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift, und Bild frei zu äußern und zu verbreiten...
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Zu den allgemeinen Gesetzen, die (auch) die kollektive Meinungsfreiheit begrenzen, zählen in erster Linie die Strafgesetze.

Bundesverfassungsgericht:

Eine Äußerung verliert den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG nicht allein wegen rechtsextremistischer Inhalte, es sei denn, sie sind strafbar. Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Inhalte einer auf einer Versammlung geäußerten Meinung richten sich nach Art. 5 Abs. 2 GG. Es gilt hierbei die Vermutung zugunsten freier Rede in öffentlichen Angelegenheiten. Die Bürger sind grundsätzlich auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern. Eine Grenze besteht nach Art. 5 Abs. 2 GG, soweit Meinungsäußerungen auf verfassungsgemäße Weise rechtlich verboten, insbesondere unter Strafe gestellt sind.

(BVerfG, Beschluss vom 26.01.2006 - 1 BvQ 3/06 -, juris Rn. 14)

Im Zusammenhang mit Versammlungen können vor allem folgende Strafnormen praktisch relevant werden:

§ 86a StGB - Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

§ 130 StGB - Volksverhetzung

§ 185 StGB - Beleidigung

§§ 186, 188 StGB - Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens

Bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestands der Volksverhetzung ist – wie bei Meinungsäußerungsdelikten allgemein – die Bedeutung der Meinungsfreiheit

Versammlungsrecht und die Grenzen der Meinungsfreiheit

nach Art. 5 Abs. 1 GG zu beachten. **Sind mehrere Auslegungen einer Äußerung oder eines Versammlungsthemas denkbar, ist der rechtlichen Bewertung diejenige zugrunde zu legen, die für den sich Äußernden günstiger ist.**

(BVerfG, Beschluss vom 07.11.2008 - 1 BvQ 43/08 -, juris Rn. 21)

Werden keine Strafgesetze verletzt, kommen ein Verbot oder beschränkende Maßnahmen gegen eine rechtsextreme Versammlung unter dem Gesichtspunkt einer unmittelbaren **Gefährdung der öffentlichen Ordnung** nur in wenigen Fällen in Betracht. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kennt (nur) folgende Fallgruppen:

- Aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird.
- Durchführung einer rechtsextremistischen Versammlung an einem speziell der Erinnerung an das NS-Unrecht und den Holocaust dienenden Gedenktag in einer Weise, dass dadurch zugleich grundlegende soziale oder ethische Anschauungen der Bevölkerung in erheblicher Weise beeinträchtigt werden.
- Aufzüge, die sich durch ihr Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifizieren (Uniformen, Uniformteile, paramilitärisches Auftreten, geschlossenes Marschieren – *wird durchweg durch entsprechende Auflagen in der Versammlungsbestätigung geregelt*).

(BVerfG, Beschluss vom 19.12.2007 - 1 BvR 2793/04 -, juris Rn. 31)

Eine weitere Fallkonstellation regelt § 15 Abs. 2 VersammlG (Schutz von besonderen Gedenkstätten für die Opfer des NS-Unrechts).

III. Verfahrensrechtlicher Rahmen:

- Auflagen- und Verbotsverfügungen ergehen häufig erst wenige Tage vor dem Versammlungstermin und werden von den Versammlungsbehörden regelmäßig für sofort vollziehbar erklärt.

Versammlungsrecht und die Grenzen der Meinungsfreiheit

- Über Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Auflagen- und Verbotsverfügungen müssen die Gerichte deshalb stets innerhalb weniger Tage, vielfach auch nur innerhalb weniger Stunden entscheiden.
- Die Gerichte überprüfen die Rechtmäßigkeit der versammlungsbehördlichen Entscheidung und setzen deren Vollziehung – im Falle der Rechtswidrigkeit – aus. Sie „erlauben“ so keine Versammlungen und bestimmte Aussagen, sondern verschaffen der Versammlungsfreiheit im Rahmen des Rechts Geltung.
- Die Gerichte dürfen bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit nur die Tatsachen und Erkenntnisse berücksichtigen, die die Versammlungsbehörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat. Eigene Ermessenswägungen dürfen die Gerichte nicht anstellen.